

# Die Gemeindegrenzen

## Das Urbar 1530 und der Plan 1724

Die Berner haben im Urbar 1530 nicht nur das Widemgut der Martinskirche Stück für Stück aufgezählt; vielmehr waren sie auch bestrebt, das zehntpflichtige Gebiet der Pfarrei Egerkingen von demjenigen der Nachbarparreien – die beiden Buchsiten im Westen und Hägendorf/Gunzgen im Osten – abzugrenzen. Im Süden (Waldgebiet) und im Norden (Jura) erübrigte sich eine Abgrenzung. Dem Abgrenzungsbedürfnis verdanken wir die Beschreibung der Westgrenzen von Egerkingen und Neuendorf im Urbar 1530. Es dürfte dies wohl die älteste oder eine der ältesten derartigen Beschreibungen im Kanton sein. Für Neuendorf lautet der Beginn dieser Grenzbeschreibung auf den Seiten 431 und 432 im Urbar 1530, in die heutige Sprache übertragen:

*«...von der Bergdünnern und der Bergdünnern entlang hinauf in die Furt zu Wyl und von da bis an die Neuendörfer Einung. Die Neuendörfer Einung fängt an am Leingräßlein und von hier der Zelggrenze («Anwändin» steht im Urtext für Zelggrenze) entlang bis zum Stein, der in der Zelggrenze steht, hinten an Hans Vogts Acker in der Birch und von diesem Stein bis an den grossen Stein, der zu Hollderen steht ...» usw.*

Die ganze Beschreibung aus dem Jahre 1530 wäre heute kaum verständlich, gäbe es nicht den Plan 1724. Auf diesem Plan kann man genau verfolgen, was mit der Beschreibung im Urbar 1530 gemeint ist. Die von der Dünnern ausgehende, nach Süden verlaufende Zelggrenze ist ohne weiteres zu erkennen; die Jucharten im Oberbuchsiter Gebiet stossen quer an diese Grenze, während diejenigen in der Einung Neuendorf längsseits dazu verlaufen. Auch der Stein, der auf der Zelggrenze steht, ist im Plan 1724 eingezeichnet, ebenso der grössere Stein westlich davon, zu welchem die Zelggrenze hinüberwechselt.

## Begradigung und Verlängerung durch den Feldmesser L. Erb

Auf dem Plan 1724 ist auch ersichtlich, wie L. Erb durch Begradigung der Zelggrenzen eine schnurgerade Grenze – ausgedrückt durch die gestrichelte Linie – von der Dünnern bis zum Altgraben er-

reicht hat. Bemerkenswert auch, dass die Brücke über die Dünnern nahe der heutigen Eisenbahnbrücke dort steht, wo im Plan 1724 «Gassers steg» eingezeichnet ist, offenbar identisch mit dem im Urbar 1423 erwähnten «Küppfers steg».

L. Erb stand übrigens vor dem Problem, eine Grenze bestimmen zu müssen, wo es bisher nie eine Grenze gegeben hatte. Die Zelggrenze im Westen reichte 1530 nur bis an den Hag von Oeggerlis Rütli und im Jahre 1724 noch weniger weit, weil inzwischen die Leuenbuelzelg aufgehoben worden war. Der Feldmesser hat das Problem jedoch schon 1719 bei der Erstellung des Planes über das Äusserere Amt elegant gelöst; er hat ganz einfach das letzte Ende der Zelggrenze auf seinem Plan in der ursprünglichen Richtung durch Allmendland und Wald nach Süden weitergeführt. Dass er dabei unter anderem auch einen schönen Teil des eingehagten Komplexes des Mooshofes der Gemeinde Niederbuchsiten zugewiesen hat, scheint ihn nicht bekümmert zu haben. Von den von ihm in dieser Richtung gesetzten Grenzsteinen ist nur der so genannte «Engelstein» – siehe nebenstehendes Bild – bis heute erhalten geblieben. Die ganze Grenze, wie sie L. Erb im Jahre 1719 durch Verlängerung der westlichen Zelggrenze festgelegt hat, ist praktisch unverändert bis nach Fulenbach als Westgrenze von Neuendorf stehen geblieben.

## Die Gemeindegrenzen zu Egerkingen und Härkingen

Die internen Grenzen des Mittleren beziehungsweise Äusseren Amtes haben die Berner nicht beschrieben, denn für sie handelte es sich um einheitliches Zehntgebiet. Im Jahre 1539 konnte Solothurn von Bern den Kilchensatz und die Pfarrpfund zu Egerkingen und den Zehnten eintauschen<sup>1)</sup>. Bereits 10 Jahre später hat Solothurn das einheitliche Zehntgebiet aufgelöst und jeder Gemeinde ihren Zehnten zugewiesen<sup>2)</sup>. Dem Egerkinger Zehnt zugeteilt wurden die 2 Zelgen «disenthalb des alten Graben ... und die Zelg ... soll graduffhin gan an den alten Graben, stossen die Birchacher daruff...»

Dem entspricht die Gemeindegrenze gegen Egerkingen gemäss den Plänen von



1724 und 1876/77. Das Egerkinger Gebiet greift hier über die Dünnern hinaus nach Süden zum Altgraben. In der Folge bildet der nach Osten fliessende Altgraben die Grenze zwischen Egerkingen und Neuendorf bis er auf den Kirchweg stösst, der von Härkingen nach Egerkingen führt. Dieser bildet im Osten die Gemeindegrenze zu Härkingen.

Die Zelg zu Härkingen, «nennt sich Eichacher», liegt östlich vom «Kilchwäg»; dagegen liegen die «Wolfacher» oberhalb des Kirchweges, also westlich davon, und gehören zu Neuendorf.

## Die Grenzberichtigung mit Härkingen

Der Härkinger Kirchweg führt nach Härkingen hinein und erreicht unterhalb der Wirtschaft zum Lamm in Härkingen die dortige Dorfstrasse, auch Neuendörferstrasse genannt. Solange der Kirchweg die Gemeindegrenze bildete, gehörte das Lamm zu Neuendorf. Das hat während Jahrhunderten niemanden gestört, weil es ohne jede praktische Bedeutung war. Erst mit zunehmender Gemeindeautonomie wurde das Problem akut. Im Jahre 1876 wurde das Haus der Gebrüder Studer zum Lamm in Härkingen der Einung Härkingen übermacht. Dafür verlangte die Gemeinde Neuendorf von der Gemeinde Härkingen eine Landabtretung in gerader Linie «von der Höchstrasse bis zum Hartgraben»<sup>3)</sup>. Massgebend war die Assekuranzsumme

der abgetretenen Gebäulichkeiten; die Jucharte in der «Höchi» wurde mit Fr. 800.– angerechnet. Im Plan 1876/77 ist die Zuweisung des Lamms an Härkingen bereits vollzogen. Im Volksmund heisst es, die halbe Wirtschaft habe früher zu Neuendorf gehört. Richtig ist, dass der Kirchweg die Grenze bildete. Für den weiteren *Grenzverlauf* ist wiederum eine Zelg massgebend. Härkingen wurde zugewiesen «die Zelg uff der Höchi, stossen der Strass nach uff bis an die Hargarten». Die «Höchi» hat schon immer zu Härkingen gehört, wird sie

doch schon im Urbar 1423 als Härkinger Zelg bezeichnet. Vereinfacht ausgedrückt gehörte das Gebiet nördlich der Strasse Härkingen–Neuendorf in den Bann zu Werd, das Gebiet südlich davon zu Härkingen. Heute ist die Grenze nördlich der Strasse weiter nach Westen verschoben. Für den Verlauf der Grenze ausserhalb der Zelgen scheint L. Erb wiederum zum bewährten Mittel der Zelgverlängerung gegriffen zu haben. Ein moderner Stein am Hardgraben bezeichnet heute den Beginn der Waldgrenze zwischen Härkingen und Neuendorf, die über die

römischen Spuren am Fuchsrain bis an den Fülenbacher Grenzweg führt.

- <sup>1)</sup> *Hermann Rennefahrt*, «Die Rechtsquellen des Kts. Bern», 1. Teil, 4. Bd. 2. Hälfte, S. 975.
- <sup>2)</sup> *Falkenstein-Akten 1300–1700*, Bd. 2, Nr. 48, ungedruckt im Staatsarchiv Solothurn.
- <sup>3)</sup> *Beschluss der Gemeindeversammlung Neuendorf vom 26. November 1876 im Gemeindeprotokoll.*



### **Das Mittlere Amt**

**Plan des Mittleren Amtes Falkenstein, erstellt 1719 von J. L. Erb, farbig, Massstab 1500 Schritt = 117 mm, ungefähr 1:7500, im Staatsarchiv Solothurn.**

**Im Norden folgt die Grenze zwischen Oberbuchsiten (Bechburg) und Neuendorf (Falkenstein) den Windungen der Dünnern. Im Westen hat Erb – mittels Verlegung des Grenzpunktes an der Dünnern und durch das willkürliche Abschneiden von quer zur Zelggrenze stehenden Jucharten – eine bemerkenswerte Begradigung der ursprünglichen, von den Bernern im Urbar 1530 beschriebenen Westgrenze erreicht (siehe S. 53).**